



An den Grossen Rat

15.5161.02

BVD/P155161

Basel, 12. April 2017

Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2017

Anzug Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend „Parkieren vor der eigenen Garage“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 den nachstehenden Anzug Raoul I. Furlano und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Das Parkieren vor der eigenen Zufahrt ist in Basel-Stadt ab dem 1. November 2014 nicht mehr erlaubt, sofern es sich um eine Strasse mit markierten Parkfeldern handelt. Bis dato wurde das zeitlich unbeschränkte Parkieren vor der "eigenen" Zufahrt – ausserhalb von Fussgänger- und Bewegungszonen - toleriert. In Strassen ohne markierte Parkfelder ist das Parkieren vor der eigenen Zufahrt mit einer Anwohnerparkkarte jedoch weiterhin möglich.

Hausbesitzer, die bisher ihr Fahrzeug vor der Zufahrt parkiert hatten, werden nun gezwungen, das Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück abzustellen oder im Quartier einen Parkplatz zu suchen. Das ist aus verschiedenen Gründen weder für die Betroffenen, noch für die Allgemeinheit wünschenswert:

Handwerks- und andere Gewerbebetriebe verfügen häufig nicht über genügend eigene Parkplätze und sind auf das Parkieren vor der eigenen Einfahrt über Nacht oder an Feiertagen angewiesen. Die bisherige jahrzehntelange Tolerierung dieser Praxis hat dazu beigetragen, unnötigen Suchverkehr im Quartier zu vermeiden.

Gerade in Strassen mit engem Trottoir und steiler Garageneinfahrt ist es nicht sinnvoll, wenn Anwohner zwingend in die Garage fahren müssen. Aufgrund der eingeschränkten Sicht beim Rückwärtsfahren führt die erhöhte Frequenz des Ein- und Ausfahrens zu unnötigen Gefahren für die Fussgänger. In der Neubadstrasse z.B. passieren mehrere hundert Kindergarten- und Schulkinder mehrfach am Tag solche Garagenrampen und riskieren somit, angefahren zu werden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche Möglichkeiten er sieht, eine Verbesserung im Sinne der betroffenen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer und der Allgemeinheit herbeizuführen; ob insbesondere in Strassen mit markierten Parkfeldern das Parkieren vor der eigenen Zufahrt wieder erlaubt werden kann, gegebenenfalls mit einer speziellen Anwohnerparkkarte.

Raoul I. Furlano, Patricia von Falkenstein, Michael Koechlin, Heiner Vischer, Christine Wirz-von Planta, André Auderset, Felix W. Eymann, Thomas Müry, Conradin Cramer

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Neue Parkraumbewirtschaftung

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. September 2011 die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung bewilligt und damit entschieden, dass alle Parkplätze im öffentlichen Raum zu bewirtschaften sind und damit alle Gratisparkplätze aufgehoben werden. Darunter fallen auch die Flächen vor Zufahrten zu Gebäuden oder Grundstücken, die nicht zum privaten Eigentum der Liegenschaft- oder Grundstückbesitzer gehören.

Seit Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung werden verschiedene Parkkarten angeboten, die das Parkieren in der Blauen Zone gegen Bezahlung einer Gebühr erlauben. Mit dieser Nutzungsgebühr wird der gesteigerte Gemeindegebrauch abgegolten, konkret das längere Parkieren auf der gemeinschaftlichen Allmend. So berechtigt die Anwohnerparkkarte im jeweils vermerkten Postleitzahlkreis zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone. Für das kurzfristige Parkieren können Anwohnende die Parkscheibe für die Blaue Zone verwenden und das Fahrzeug für 60 Minuten bzw. je nach Ankunftszeit bis zu 90 Minuten in einem markierten Parkfeld abstellen. Zudem ist das Anhalten vor Zufahrten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen erlaubt, sofern dies nicht explizit – beispielsweise mit einer Halteverbotslinie – untersagt ist.

2. Praxisänderung

Bis zur Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung ab dem 1. November 2014 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt das zeitlich unbeschränkte und gebührenfreie Parkieren vor der eigenen Zufahrt – ausserhalb der Fussgänger- und der Begegnungszonen – toleriert. Dies war verkehrspolitisch vertretbar, da damals noch viele weiss markierte, unbeschränkt und gebührenfrei nutzbare Parkplätze vorhanden waren. Mit Umsetzung der neuen Parkraumbewirtschaftung sind diese gebührenfreien Parkplätze weggefallen. Das zeitlich unbeschränkte und gebührenfreie Parkieren vor der eigenen Zufahrt würde dem Grundsatz der Parkraumbewirtschaftung widersprechen. Besitzerinnen und Besitzern eine Zufahrt steht es selbstverständlich auch weiterhin frei, anstatt auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz auf der Allmend auf ihrer eigenen Zufahrt auf ihrem Grundbesitz zu parkieren.

Artikel 79, Absatz 1^{ter} der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) schreibt vor, dass an Orten, wo Parkfelder gekennzeichnet sind, Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden dürfen. In Strassen ohne markierte Parkfelder ist das Parkieren vor der eigenen Zufahrt mit einer Anwohnerparkkarte weiterhin möglich. Damit soll bei der Umsetzung der politischen und gesetzlichen Vorgaben – soweit als mit der Parkraumbewirtschaftung möglich – Augenmass gewahrt werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend Parkieren vor der eigenen Garage abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin